

4. Gutachten

(1)

Es ist zu prüfen, ob der von Herrn Rechtsanwalt Risse als Verfahrensbeteiligter der Firma Contane Schmidt GmbH eingelegte Widerspruch zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

Zu prüfen ist, ob der eingelegte Widerspruch zulässig ist.

1. Zulässigkeit des Vennahmungsweges

✓ Der Vennahmungsweeg ist gem. § 40 Nr. 60 analog eröffnet. In der Rechtsprechung sind solche des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts.

2. Statthaltigkeit

✓ Das Widerspruchverfahren müsste auch statthaft sein. Gem. § 68 I 1, II VwGO ist das Widerspruchverfahren vor Erhebung einer Aufhebungs- bzw. Verpflichtungsklage grundsätzlich statthaft. Etwas anderes ergibt sich jedoch gem. § 68 I 2 VwGO, wenn ein Gesetz das bestimmt. Gem. § 80 I VwGO bedarf es vor der Erhebung

der Aufhebungswege keinen Vorverfahren. ^②
Abweichend davon ist nach § 70 III (2) Nr. 4
VStG ein Vorverfahren durchzuführen,
wenn ein Verwaltungsakt nach den
Vorschriften des Baugesetzbuches und
der Niedersächsischen Bauordnung erlassen
wurde. Der Bescheid erging im
konkreten Fall nach § 70 III, 2. Alt. 4
NBO.

Somit ist die Durchführung des
~~Vorverfahrens~~ statt
Widerspruchsverfahrens statth. ^{h.}

3. Widerspruchsbefugnis

Die Firma Container Schmidt GmbH
(im Folgenden: Container Schmidt) müsste
widerspruchsbefugt sein. Dafür müsste sie
nach § 62 II VwGO analog eine Rechts-
vertretung oder die Unzweckmäßigkeit
des Beschlusses behaupten. Der Bescheid
der Stadt Hildesheim stellt einen
Belastenden Verwaltungsakt dar. Es
besitzt zumal die Möglichkeit der
Verletzung im Art. 2 I GG.
Container Schmidt ist demnach widerspruchsbefugt.

Art. 19 III?

4. Formelle adäquate Widerspruchsbefugnis

Der Widerspruch wurde gem. §§ 68, 70 VStG

Viele ordnungsgemäß erhoben. Der ③
Verfahrensbeurteilung von Costas
Schmidt hat den Widerspruch schriftlich
erhoben.

5. fristgerechter Widerspruch

Der Widerspruch müsste fristgerecht
erhoben worden sein. Gem. § 70 I 1 VwGO
ist der Widerspruch innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe zu erheben.

Die Bekanntgabe gem. § 71 I 1 VwGO
setzt voraus, dass der Bescheid mit
Bekanntgabeweile der Behörde desart
in den Machtbereich des Empfängers
gelangt ist, dass die Kenntnis der
Kenntnisnahme bestand. Der Bescheid
kann nach § 3a VwGO per Fax
übermittelt werden, wenn der Empfänger
über eine entsprechende Empfangsadresse
verfügt. Geringer Zweifel besteht, ob
eine solche Empfangsadresse der
Bescheid ist ihr Lehrer am 11. 9. 2015
bekanntgegeben worden.

Gem. § 57 II VwGO i.V.m. § 222 I 2 AO
i.V.m. § 187ff. BGB liegt die Widerspruch
frist bis zum 11. 10. 2015. Dabei
handelt es sich allerdings um einen Sam-
stag, sodass die Widerspruchfrist gem.
§ 57 II VwGO i.V.m. § 222 II 2 AO
am Montag, den 12. 10. 2015 endet.
An diesem Tag ging der Widerspruch
bescheid bei der Behörde ein.

Die Widerspruchsbekämpfung erfolgt
damit fortgesetzt. ④

6. Befehlsmittel und Handlungsfähigkeit

Contaner Schmidt ist gem. § 311 Nr. 1 Z 9
VwVfA beteiligen- und gem. § 312 I Nr. 3,
Z 9 VwVfA vertreten durch den
Gesandtschaftsführer gem. § 35 I a VwVfA
handlungsfähig.

Die Stadt Hildesheim ist gem. § 311 Nr. 3,
Z 9 VwVfA beteiligen- und gem. § 312 I Nr. 4,
Z 9 VwVfA vertreten durch den Leiter
als Bundesrat handlungsfähig.

7. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Stadt Hildesheim ist gem. § 73 I Z
Nr. 1 VwGO sachlich und gem. § 33 I Nr. 1,
Z 9 VwVfA örtlich zuständig.

8. Keine Anhilfsentscheidung

Die Finanzbehörde hat dem Widerspruch
nicht nach § 72 VwGO abgeholfen, so
dass gem. § 73 I 1 VwGO ein
Widerspruchsbekämpfungsbescheid ergeht.

B. Begründetheit

(5)

Es ist zu prüfen, ob der zulässige Widerspruch auch begründet ist. Ein Widerspruch ist begründet, wenn der angeforderte Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt oder der Verwaltungsakt unzumutbar ist und ihn in Anspruch setzt.

1. Ermächtigungsgrundlage

Der Ausgangsbescheid beruht auf § 73 I BauO auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage. Durch kann die Bauaufsichtsbehörde die Ausführung von Anlagen oder Teilen von Anlagen anordnen, wenn öffentliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen den öffentlichen Bauvorschriften oder dies zu belegen ist.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Es ist zu prüfen, ob der Ausgangsbescheid formell rechtmäßig erlassen ist.

Die Stadt Hildesheim hat den Bescheid als Akt und Sachlich unter die Kontrolle ablassen.

Carsten Schmidt wurde von Erlass des Bescheides gem. § 28 I VwVfG angehalten.

p. III
Eröffnung

Am 03.08.2015 erfolgte eine Orts-
besichtigung, bei der darüber gesprochen
wurde, dass es unzulässig ist, auf
dem Gelände Container abzustellen.

Dies ist die eine
materielle Frage

Der Bescheid müsste auch formrechtlich
erzogen sein. § 37 I VwVf setzt
voraus, dass ein Verwaltungsakt inhaltlich
hinreichend bestimmt sein muss. Dies
könnte im vorliegenden Fall problematisch
sein. Ziffer 1. Des Bescheides vom
11.08.2015 weist lediglich darauf
hin, dass eine ungenügende Nutzung
der Teilfläche zu vermeiden sei.
Unmittelbar daraus ergibt sich nicht
deutlich, auf welcher Höhe eine
Anstellen von Containern unzulässig
ist. Eine Anordnung sollte grundsätzlich
so konkret sein, dass man aus der
Anordnung erkennen kann, welches
Verhalten untersagt wird bzw.
welche Maßnahmen als Adressat
ergriffen werden müssen. Bei dieser
Betrachtung von Ziffer 1. des Bescheides
müsste Containereinstellung
aus Unsichtbargründen an Stellen von
Containern an jedem Ort verboten.

Für die Erkennbarkeit des Inhalts der
Regelung ist der Verwaltungsakt nach
§§ 135, 137 BVerfG anzugehen.
Wenn der bloßen Anordnung ist auf
den Bescheid an sich abzustellen.
Aus diesem muss sich ermitteln

lassen können, was die Behörde
kennt. Insofern kann auch
auf die Begründung des Beschränkes
Berücksichtigung genommen werden. Auch aus
dem Beschränk ergibt sich genau,
welches Grundstück gemeint ist.
Auf jeden Fall vor dem Ablauf des
Beschränkes die Ortsbestimmung mit
Cantainer-Schnitt stattgefunden. Bei
der gegebenen Festlegung des Ausgangs-
beschränkes lässt sich sehr genau
ermitteln, welcher Teil des Grundstücks
welches Gelände die Ausgangsbehörde
meint. Daher ist der Beschränk
inhaltlich hinreichend bestimmt i.S.v.
§ 37 I VwVfG.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Zu prüfen ist, ob der Beschränk
materiell rechtmäßig ist. Der
Beschränk ist materiell rechtmäßig,
wenn die Voraussetzungen des
§ 37 I VwVfG erfüllt sind und
das Binnengebiet nicht eingezäunt und
bzw. Einreiseprozessen abgelehnt
werden nachgekommen werden dürfen.

Das Abstellen der Container muss
eine bauliche Anlage darstellen.
Bauliche Anlagen sind gem. § 2 I 1
VwVfG mit dem Erdboden verbunden
oder auf ihm ruhend, aus Bauprodukten
hergestellte Anlagen. Nach § 2 I 2 VwVfG

NBauO sind bauliche Anlagen auch
Lagerplätze, Abock- und Anschlagplätze.
Lagerplätze sind solche Plätze, auf den
Gegenstände unmittelbar verladen
gelagert werden. Die Anlagen werden
lagern zumindest eines mindestens fünf
auf der stützgebundenen Fläche.
Sie bilden insoweit eine bauliche
Anlage.

Diese bauliche Anlage würde jedoch
auch dem öffentlichen Baurecht unterliegen.
Es ist daher zunächst zu prüfen, ob
eine bauliche Bauwerksunterkunft
vorliegt. Das ist der Fall, wenn es
sich nicht um eine vorübergehende
Baumaßnahme handelt und eine
Baugenehmigung nicht vorliegt.

Gem. § 33 I NBauO bedürfen Bau-
maßnahmen der Genehmigung durch
die Baubehörde, wenn keine
Ausnahme nach den §§ 60-62, 74 und
75 NBauO vorliegt.

Eine Baumaßnahme ist gem. § 33 I
NBauO die Errichtung, die Änderung,
der Abbruch, die Befestigung, die
Ausgangsänderung oder die Instand-
haltung eines baulichen Anlage oder eines
Teils einer baulichen Anlage. Das
Aufstellen der Cantara durch
Cantara Schmidt stellt die Errichtung
einer baulichen Anlage dar.

Es handelt sich dabei um eine (9)
Baumaßnahme i.S.d. MBauO. Sie
bedarf daher grundsätzlich einer
Baugenehmigung.

Etwas anderes könnte sich aus
§ 60 I MBauO i.V.m. dem Antrag
ergeben. Danach dürfen die im
Antrag genannten baulichen Anlagen und
Teile baulicher Anlagen in dem dort
festgelegten Umfang ohne Baugenehmigung
errichtet, in bauliche Anlagen eingegliedert
und geändert werden. Bei den
Containern könnte es sich um
transportable Behälter für feste Stoffe
nach § 5 des Antrages zu § 60 I
MBauO handeln. Grundsätzlich können
die Container als transportable Behälter
für feste Stoffe. Fraglich ist jedoch,
ob die Ausnahme nur greift, wenn
die Behälter auch zum Transport der
Stoffe genutzt werden. Aus dem
Wortlaut der Nr. 5.5 ergibt sich
unmittelbar nichts. Danach könnten auch
Container erfasst sein, die demnach
leer sind. Diese Ausnahme und
die Befreiung von der Verpflichtung
zur Beantragung einer Baugenehmigung
soll jedoch dafür dienen,
dass nicht jeder Container, der versch
werden soll eine Baugenehmigung
erfordern ist. Dadurch soll auch

JK

Das Beladen der Containe beschleunigt (10)
werden, wodurch auch der Verkehr weiter
beschleunigt wird. Mehr Container
kurzzeitig eingesetzt, um dann beladen
zu werden, soll es nicht etwa eine
Baugeschwindigkeit bedingen. Die Besondere
wurde daher für den Fall geschaffen,
dass Containe auch wieder beladen
werden. Es sollen diese nicht alle
Container erfasst werden. Wenn wie
hier diese Container lediglich leer
herumliegen, fallen sie nicht unter
die Ausnahme der Dr. 5.5.
Das Fehlen der Containe ist somit
nicht genehmigungsfrei.

Container-Schnitt verfügt nicht über
die erforderliche Baugeschwindigkeit.
Das Fehlen der Containe ist daher
formell baurechtswidrig.

Ermanen/Vorm?

gut

Für eine bloße Nutzungsbewegung ist die
formelle Baurechtswidrigkeit grundsätzlich
ausgeschlossen. Einmal anders ergibt sich
dann, wenn das Vorhaben offensichtlich
materiell baurechtswidrig ist und die
Baugeschwindigkeit erst nach einer
Zu prüfen ist daher, ob das Fehlen
der Containe materiell baurechtswidrig
ist. Ein Verstoß gegen Baurechts-
recht ist nicht erkennbar. Es
kann jedoch ein Verstoß gegen Bau-
planungsrecht gegeben sein.

Das Vorhaben könnte insbesondere
gegen die Verordnungsstelle der
Satzung Nr. 32 der Stadt Hilbertshausen
verstößen.

Diese Verordnungsstelle ist formell
ordnungsgemäß als Satzung gemäß § 145.0
BauGB erlassen worden.

Gem. § 1 der Satzung gilt die Verordnungs-
Sperre für den hier maßgeblichen
Bereich. Nach § 2 Nr. 1 dürfen
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht
durchgeführt werden. Es ist daher zu
prüfen ob ein Vorhaben i.S.d. § 29
BauGB vorliegt. Danach sind Vorhaben
erfasst, die die Einrichtung, Änderung oder
Änderung von baulichen Anlagen zum
Inhalt haben. Bauliche Anlagen sind
mit dem Erd Boden verbundene oder auf
ihm ruhende, aus Baumaterialien hergestellte
Anlagen mit baulichem Charakter.
Bei den Anlagen handelt es sich
um solche bauliche Anlagen i.S.d.
BauGB. Diese sollen auch umfasst
werden. Das heißt, dass die
Anlagen fällt das Grundstück
und die Verordnungsstelle, nach
dem auch eine normale Bauver-
ordnung gegeben wäre.

Etwas anderes könnte allerdings der
Fall sein, wenn eine Ausnahme nach
§ 3 f. BauO vorliegt. Danach kann
eine Ausnahme von der Verordnungs-
stelle gegeben werden.

zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zunächst liegt die solche Ausnahmeentscheidung nicht vor. Es seien außerdem überwiegende öffentliche Belange entgegen.

Die Stadt möchte Wohnraum schaffen. Sie möchte auch zeigen, dass möglichst viele Leute Zugriff auf bezahlbaren Wohnraum haben. Solche Belange sind gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 auch bei der Festlegung von Bebauungsplänen zu beachten. Selbst im Gesetzgebungsprozess dieses Bedarfs habe es sehr wichtige Anfragen gegeben. Es seien große Wohnquartiere entwickelt worden, damit möglichst viele Leute über eine gute Wohnung verfügen können.

Es wäre daher auch keine Herabsetzung nach § 3 der Satzung zu erfolgen.

Das Vorhaben ist daher auch materiell rechtmäßig. Eine Bürgerentscheidung wäre nicht zu erfordern.

~~§ 7 Abs. 2 Nr. 4~~

Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 BauNVO stellen jedoch im öffentlichen Interesse die Behörde. Die Finanzverwaltung der Kreisbehörde kann die Vollzugsbehörde nicht überprüfen. Die Finanzverwaltung

der Prozesshandlung beschränkt ist (15)
auf sehr geringe Einlagen und geht
nicht speziell auf den Einzelfall ein.
Jedoch ist es für Wähler, insbesondere
in gewissen Fällen erlaubt Einlassens-
Einlagen nachzuschicken.
Insofern ist zu unterscheiden, ob sich ein
Einlassensfehler aus dem Umstand ergibt,
dass die Stadt nicht die letzte Be-
maßnahme ergriffen hat, obwohl die
Verdingungsphase noch zu Ende in
Kraft ist. Insofern ist zunächst
festzuhalten, dass die Verdingungsphase
gem. U. 5 der Satzung eine Gesamtheit
von zwei Teilen hat. Sie sollte einen
sehr langen Zeitraum über auch
andauern. In jedem Fall die Stadt
die Verantwortung überträgt. Aufgrund der
heutigen Situation war diese Befolgung
sehr langwierig. Die Verzögerung lag
nicht im Verantwortungsbereich der
Stadt. Ein fehlende Umsetzung führt
nicht zu einer einseitigen
Entscheidung.

Aber aufgrund der fehlenden Umsetzung
von Bauplanungsrechtlichen Maßnahmen
liegt kein Einlassensfehler vor. Tonal in
unserer Pflicht solche Maßnahmen
ergriffen werden.

Conrads Schmidt ist auch die
Verantwortliche. Gem. § 73 I 3 Bau-
stellen die Maßnahmen gegenüber
den Personen ergriffen werden, die

nach den §§ 552 - 561 BauO (14)
verantwortlich sind. Gem. § 56 S. 3 BauO
ist derjenige verantwortlich, der die
tatsächliche Gewalt über die Folge
oder ein Grundstück ausübt. Carstner
Schnidt will die tatsächliche Gewalt
über die Cantarier aus und ist damit
Verantwortliche.

Der Bescheid verletzt Carstner
Schnidt insofern auch nicht in seinen
Rechten.

4. Zwangsgeldandrohung

Die Androhung des Zwangsgeldes
muss rechtmäßig sein.

Mit dem Zwangsgeld wird ein
vollstreckbarer Verwaltungsakt gem.
§ 111 VwVfG erlassen, der auf eine Vollziehung
gerichtet ist.

Als Zwangsmittel hat die Behörde
das Zwangsgeld gem. § 111 VwVfG
ausgewählt. Dies ist im vorliegenden
Fall auch ein rechtmäßiges Zwangsmittel.

Bei der Untertassungsauflage
handelt es sich um eine unabhätige
Handlung. Mit der Forderung von
500 € wird auch die Abnahmehöhe
von 500 € nicht überschritten.
Gem. § 111 VwVfG muss die
Zwangsmittel auch zunächst erlassen
werden.

Die Androhung von Zwangsmitteln (15)
liegt im Ermessen der Behörde. Auch
Schmidt hat auf verheißene Begriffe
nicht reagiert. Das Zwangsgeld stellt
ein solches Zwangsmittel dar. Insofern
die Höhe von 500 € ist nicht beachtlich
hoch.

Die Zwangsgeldandrohung ist daher
ermessensabhängig.

5. Weitere Androhungen

Die Widerspruchsbehörde nimmt neben
der Urkassensanordnung jedoch auch
nach der Besitzungsanordnung, die
Schreibsicht ausgesetzt wird.

Frage ist jedoch, ob eine solche
betreffende Regelung (verfassen in pol)
im Widerspruchsverfahren zulässig
ist. Der Verwaltungsgrundsatz
daraus ergibt sich, dass die Widerspruchs-
behörde an das Befolgen des
Widerspruchsführers gebunden ist.
Jedoch soll sie je gemäß dem
Befehl noch einmal selbstständig
prüfen. Wenn es sich um die
Kassensanordnung eines neuartigen
Anlasses und die Maßnahmen
erwähnen. Das Urteil für den Befehl
den Befehl, dass er dem Befehl
noch einmal im Widerspruchsverfahren
prüfen kann. Damit die Widerspruchs-

behinde jedoch zu dem Ergebnis, dass die Befragungen rechtschicklich angeordnet werden können, dass würde sie auch einen Bescheid der Prozessbehörde aufrecht erhalten. In diesem Sinne ist zu der unrichtigen Befragung kommen. Die Befragungsbefugnisse ist daher befreit, solche Befragungen anzuordnen.

a) Besichtigungsanordnung

Die Besichtigungsanordnung kann auf § 78 I 2 Nr. 6 StBA angesetzt werden.

Eine Befragung von Carsten Schmidt ist gem. § 78 II Nr. 1 zulässig erkennbar. Es soll bald mit Baumaßnahmen begonnen werden, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen. Daher ist eine schnelle Entscheidung wichtig.

Das Festhalten der Carstina durch Carsten Schmidt ist gem. und merktlich baurechtswidrig.

Die Besichtigungsanordnung ergibt auch einen Bescheid. Besondere und vorwiegende Interesse von Carsten Schmidt sind nicht erkennbar.

b) Sofortige Vollziehung

Die Behörde kann die sofortige Vollziehung anordnen, § 80 II Nr. 4 VwGO. Unabhängig davon, ob für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine verteilte Prüfung erforderlich ist.

Verbleibe

oder nicht, ist diese jedenfalls gem. (17)
§ 28 II b. 1. Vgl. auch beh. v. h.

Die seifige Verteilung ist gem.
§ 80 III 1 Vgl. 10 zu begründen. Dabei
kommt es auf das besondere Interesse
an der seifigen Verteilung an. Die
Stadt hat einen Planentwurf für einen
Bauantrag gestellt, der / ist. Sie will
im unmittelbaren Anschluss mit dem
Bau von Wohnhäusern beginnen, die
kann sie allerdings nicht, wenn auf
dem Grundstück noch Cantone stehen.
Cantone Schmidt hat durch ihre Verteilung
nicht signalisiert, dass sie kooperieren
wollen. Die unter Umständen langfristige
Auswanderung soll vermeiden
werden.

Die seifige Verteilung nicht im
öffentlichen Interesse oder im öffentlichen
Interesse eines Beteiligten liegen. Die
Behörde möchte Bauen und Wohnen
schaffen. Dabei handelt es sich
um ein öffentliches Interesse.

B. Becherd

(18)

Stadt Hildesheim
Fachbereich Baupolizei
und Denkmalschutz
Raum 3
31134 Hildesheim

Hildesheim, 16.10.2015

An
Herrn
Rechtsanwalt Riese
Bahnhofstr. 3
31132 Hildesheim

gegen EB

Az. 1109-2015

wegen: Widerspruch Bauaufsichtsamt
Bezug: Ihr Schreiben vom 09.10.2015

Sehr geehrter Herr Riese,
gegen Ihren Mandat geht das
folgende

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Mandat wird aufgehoben, die
auf dem Grundbuch der Grundbuch Nr. 7,
Flur 123, Flurstück 12/24 bestehenden
Genehmigung zu erlöschen.
3. Die schätzungsweise Wertung der
Zufl. 2. wird angeordnet.

Begründung:

(8)

I.

Die Firma Cantaner Schmidt GmbH wendet sich gegen die ihr gegenüberlassene Bauaufsichtsordnung.

Die Stadt Hildesheim plant im Bahnhofs-
bereich ein großes neues Wohnquartier
zu errichten. Dafür erließ sie am
08. 11. 2013 für dieses Gebiet die
Veränderungszone. Da für den
Bebauungszeit geltende Bebauungsplan
schon geändert werden. Aufgrund der
großen politischen Brisanz des Themas
nahm die Öffentlichkeit dadurch viel
Zeit in Anspruch. Jedoch steht der
Planentwurf nun unmittelbar vor dem
Abschluss und es soll schnell mit
dem Bau begonnen werden.

Ende August 2015 erhielt die
Behörde erstmals Kenntnis davon, dass
die Firma Cantaner Schmidt GmbH auf Teile
des Gelände Cantaner & Söhne. Am
03. 09. 2015 wurde daher mit
Herrn Schmidt, dem Geschäftsführer
der Firma, eine Ortsbesichtigung
durchgeführt. Dieser verweigerte den
Benötigten Abrissplan des
Cantaner.

Daraufhin erließ die Stadt
Waldheim am 11.08.2015
die obigenstehende Bauverbot-
anordnung und sollte diese per Fax
an die Firma zu.

Es wurde unterstellt, die Fläche zum
Anstellen von Containern zu nutzen und
ein Zwangsgeld von 500 € für jeden Teil
des Zuwiderhandels angedroht.

~~Die Ausgangs~~

mit Schreiben vom 08.10.2015, ergangen
am 02.10.2015, legte der Verfasser
bevollmächtigte der Firma Schmidt
Container GmbH Widerspruch.

Der Ausgangsbescheid hat dem
Widerspruch nicht abgeholfen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig aber
unbegründet. Die Bescheidungsanord-
nung war zu erlassen und die angeforderte
Vollziehung anzuordnen.

Der Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid
ist zulässig, i.H.v. Stollhoff.

cs. 5. 1 Abs. 2 - S. 4 Abs. 5

~~Der Bescheid~~

Der Widerspruch ist unbegründet.
Die Handlung beruht auf § 73 I 1 lit. a.

Se war auch formell richtig.
Insbesondere war die Handlung
weder Bezeichnung des gesamten
Beschlusses hinreichend bestimmt.

CS. S. 5 Abs. 1 - S. 7 Abs. 1

Der Beschluss war inhaltlich richtig.
Das Verhalten der Cantiner verstößt
als natürliche Folge der Bedingungen
auf. Die Firma Schmidt verfuhr
über keine Genehmigung.

CS. S. 7 Abs. 2 - S. 12 Abs. 4

Der Bescheid erging auch
ermessensfehlerfrei, insbesondere
mit der gegebenen Begründung.
CS. S. 12 Abs. 5 - S. 14 Abs. 3

Der Zeugnisausdruck erfolgt
ordnungsgemäß.

CS. S. 14 Abs. 3 - S. 15 Abs. 2

Die Stadt will die Cantiner
berufen lassen. Die Handlung
lässt sich auf S. 7 Abs. 2 Nr. 4
Aband führen.

^{S. 10 Abs. 2}
~~CS. S. 15 Abs. 3 - S. 16 Abs. 4~~

Die Maßnahme soll schriftlich
vollzogen werden. Die Handlung
ist unzulässig.

CS. S. 16 Abs. 3 - S. 17 Abs. 3

Rechtswahrnehmung:

(20)

Klage zum VG Wilsdorf, § 55 IV-60

Dienstschiff)

Keine divergierend
mitwe Lösung, die alle
Probleme spart und gut
vertreten behandelt. Auch
die Handlungsmöglichkeiten
der Behörde werden geprüft
und sachgemäß eingesetzt.

15 P